

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Abgabeschuldner</p> <p><i>(1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer und im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts, Erbbauberechtigte des nach der Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach angeschlossenen Grundstücks sind, bzw. deren Grundstück über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage verfügt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln oder einleiten oder deren Grundstück über eine abflusslose Grube verfügt.</i></p> <p>Abgabepflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsrechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Abgabeschuldner</p> <p>(1) Abgabepflichtig sind Eigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die Erbbauberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> a. des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks, b. deren Grundstück über eine eigene Abwasserbehandlungsanlage verfügt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser ohne Nutzung einer städtischen Kläreinrichtung verrieseln bzw. einleiten oder deren Grundstück über eine abflusslose Grube verfügt. <p>Abgabepflichtig sind außerdem Wohnungs- und Nutzungsrechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p style="text-align: center;">.</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p>(4) <i>Die Abgabeschuldner haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</i></p>	<p>(4) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu Überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Stadt die Rechtsgrundlagen überarbeiten und aktualisieren oder neue satzungsrechtliche Regelungen schaffen will. Die Regelungen des § 5 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach über Mitwirkungspflichten gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht</p> <p>(1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung. Bei Änderung der Entwässerungsart tritt der Wechsel der Abgabepflicht zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats ein. <i>In diesen Fällen ist der Berechnung der Abwasserabgabe ein Gebührensatz zugrunde zulegen, der sich aus der Zwölfteilung der Gebührensätze für die anteiligen Zeiträume ergibt.</i></p> <p><i>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht</p> <p>(1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung. Bei Änderung der Entwässerungsart tritt der Wechsel der Abgabepflicht zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats ein.</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung uber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Abgabenmastab und Abgabensatz</p> <p>(1) Die Abwasserabgabe</p> <p style="padding-left: 40px;">b) fur <i>Regenwasser</i> wird nach der abflusswirksamen Flache berechnet, von der es uber die offentliche Abwasseranlage den Gewassern zugefuhrt wird.</p> <p style="text-align: center;">..</p> <p>(2) <i>Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrunde gelegt:</i></p> <p style="padding-left: 20px;">a) <i>fur Schmutzwasser</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die von dem zustandigen Wasserversorgungsunternehmen fur die Erhebung der Wasserbezugskosten festgestellte Wassermenge;</i> - <i>die dem Grundstück in anderer Weise zugefuhrte oder auf ihm gewonnene Wassermenge, und zwar die von den eingebauten Wasserzahlern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die von der Stadt aufgrund der Pumpleistung oder bekannter Verbrauchszahlen und unter Beruckichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe festgesetzt wird.</i> <p><i>Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Anordnung den Nachweis vorzulegen, welche Wassermenge auf seinem Grundstück verbraucht und welche Menge in die Gewasser eingeleitet wurde.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Abgabenmastab und Abgabensatz</p> <p>(1) Die Abwasserabgabe</p> <p style="padding-left: 40px;">b) fur Niederschlagswasser wird nach der abflusswirksamen Flache berechnet, von der es uber die offentliche Abwasseranlage den Gewassern zugefuhrt wird.</p> <p style="text-align: center;">.</p> <p>(2) Der Berechnung der Abwasserabgabe werden zugrunde gelegt:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) fur Schmutzwasser die Menge des der offentlichen Abwasseranlage zugefuhrten Schmutzwassers. Diese berechnet sich gema § 4 der Beitrags- und Gebuhrensatzung zur Entwasserungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der offentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten und gewerblichen Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge. Hiervon konnen auf Antrag die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zuruckgehaltenen Wassermengen, die nicht in die offentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, abgezogen werden. Diesbezuglich gelten die Regelungen des § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebuhrensatzung zur Entwasserungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gultigen Fassung analog.</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung ber die Abwaltung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p><i>- Hat ein Wasserzahler nicht richtig oder berhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Bercksichtigung der begrndeten Angaben des Abgabenschuldners geschatzt.</i></p> <p><i>- Wer durch anerkannte Messvorrichtungen nachweist oder aufgrund von anerkannten Erfahrungswerten glaubhaft macht, dass er von dem in einem Abrechnungsjahr bezogenen Frischwasser eine ber 15 m³ hinausgehende Menge nicht in die Abwasseranlage (Schmutz- bzw. anteilige Mischwasserkanalisation) eingeleitet hat, erhalt auf Antrag Abgabebefreiung fr die ber 15 m³ hinausgehende, nicht in diese schmutzwasserableitenden Kanale eingeleitete Wassermenge.</i></p> <p><i>Der Antrag fr das jeweilige Kalenderjahr ist bis spatestens zum 31.01. des darauf folgenden Jahres schriftlich bei dem Brgermeister – Fachbereich Umwelt und Technik – Abwasserwerk zu stellen. ber die Notwendigkeit des Einbaues von Messvorrichtungen entscheidet die Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 7, Abwasserwerk -. Anerkannte Messvorrichtungen sind solche, die den jeweils geltenden DIN-Normen entsprechen.</i></p>	

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung ber die Abwalzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p><i>b) fur Regenwasser</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Grundlage der Gebuhrenberechnung fur das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstucksflache, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die offentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flachen</i> <p style="text-align: center;"><i>oberirdisch aufgrund des Gefalles Niederschlagswasser in die offentliche Abwasseranlage gelangen kann.</i></p> - <i>Der Abgabepflichtige hat der Stadt auf Anordnung den Nachweis vorzulegen, von welcher abflusswirksamen Flache von seinem Grundstück Regenwasser in ein Gewasser eingeleitet werden kann.</i> <p>c) fur Abwassereinleitungen (Kleineinleitungen) die zum 31.12 des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der ortlichen Meldebehorde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstucks.</p>	<p>b) fur Niederschlagswasser die Quadratmeterzahl der bebauten, von Bauteilen (z.B. Dachuberstande, Hauseingange, Balkone) uberdeckten und/oder befestigten Grundstucksflache, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die offentliche Abwasseranlage gelangen kann (gema § 5 der Beitrags- und Gebuhrensatzung zur Entwasserungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn oberirdisch aufgrund des Gefalles Niederschlagswasser in die offentliche Abwasseranlage gelangen kann. Daruber hinaus gelten die Ermaigungsregelungen des § 5 Abs. 4 der Beitrags- und Gebuhrensatzung zur Entwasserungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach.</p> <p>c) fur Abwassereinleitungen (Kleineinleitungen) die zum 31.12 des jeweiligen Abrechnungsjahres bei der ortlichen Meldebehorde mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerzahl des betreffenden Grundstucks.</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Zahlung und Abgabe und Fälligkeit</p> <p>(1) <i>Die Abwasserabgaben werden nach § 7 durch Abgabenbescheide erhoben. Diese können abweichende Fälligkeiten vorsehen.</i></p> <p>(2) <i>Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser wird einmal jährlich erhoben. Die Stadt ist berechtigt, mit der Einziehung das zuständige Versorgungsunternehmen zu beauftragen. Der Zeitpunkt der Abrechnung hängt von der Lage des jeweiligen Grundstücks ab. Die Abrechnung bezieht sich auf den zurückliegenden Abrechnungszeitraum. Bis zur nächsten Abrechnung werden auf Basis der letzten Abrechnung monatliche Abschläge festgesetzt.</i></p> <p>(3) <i>Die Abwasserabgabe für Regenwasser wird als Vierteljahresgebühren am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des im Abgabenbescheid als Jahressumme ausgewiesenen Betrages fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zahlung und Abgabe und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Abwasserabgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Abgaben können zusammen mit Benutzungsgebühren erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Abwasserabgabe erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Abgabepflichtigen bedienen.</p> <p>(3) Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Abwasserabgabe in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe a), die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt sowie der abflusswirksamen Grundstücksfläche gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe b) auf der Grundlage der bebauten, mit Bauteilen überdeckten und/oder befestigten Grundstücksfläche dieser Satzung. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Abgabesatz für das jeweilige Kalenderjahr.“</p>

<p style="text-align: center;">Bisherige Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">§§ 5 bis 8 der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe in der Stadt Bergisch Gladbach (AAS)</p>
<p><i>(4) Die Abwasserabgabe für Abwassereinleitungen (Kleineinleitungen) und abflusslose Gruben wird einmal jährlich erhoben</i></p>	<p>(4) Die Abgabe entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>